

Satzung LandFrauen Erzenhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauen Erzenhausen e.V.
2. Der Verein besteht als Ortsverein im LandFrauenverband Pfalz e.V. seit 1951 und wird unter dem Namen in §1, Absatz 1 weitergeführt.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 67685 Erzenhausen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung bis 30.09. des Kalenderjahres zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
- Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus vier Personen, nämlich der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzenden und der Kassenführerin, des Weiteren maximal 9 Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende und die Kassenführerin. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch offen per Akklamation erfolgen. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung digital erfolgt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von der 2. Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung von der 3. Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung von der Kassenführerin.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Kassenprüferinnen
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 9 Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüferinnen beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolgerinnen im Amt.
3. Die Kassenprüferinnen prüfen einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
 Zu jeder Mitgliederversammlung muss der Landesverband vertreten durch den Kreisverband und eine zuständige V-Frau (Verbindungsfrau) eingeladen werden; ein Beschluss über die Auflösung ohne Einhalten dieser Ladungspflicht ist unwirksam.
 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an die Ortsgemeinde Erzenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 30.10.2024 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Name, Vorname, Anschrift	Unterschrift
Bökenbrink, Elke Kinostr. 2a 67685 Erzenhausen	E. Bökenbrink
Huber Michaela Rummelstr. 44 67685 Weilerbach	M. Huber
HANZ, Petra In der Naßerde 67685 Weilerbach	P. Hanz
Lorenz, Gabriele Im Hinkel 16 67685 Schwedelbach	G. Lorenz
Buhl Ulrike Ringsstr. 38 67685 Schwedelbach	U. Buhl
Nicklas Marianne Talstr. 10 67685 Schwedelbach	M. Nicklas
Urschel, Edith Im Borfeld 21 67685 Erzenhausen	E. Urschel
BECKER, UTE WALDSTR. 14 67685 ERZENHAUSEN	Ute Beer
WALDER, DORIS IM SCHELMENTAL 23 67685 WEILERBACH	Doris Walder
Weisenstein Rosemarie Im Borfeld 1 67685 Erzenhausen	R. Weisenstein
Weiß, Elisabeth In der Klamme 26 67685 Erzenhausen	E. Weiß

Name, Vorname, Anschrift	Unterschrift
OLEJAK, CLAUDIA SCHWEDELBACHER STR. 24 67685 ERZENHAUSEN	Claudia Olejak
Lohwasser Gudrun 67685 Erzenhausen Wasser Gasse 18	Gudrun Lohwasser
Diehl Gerlinde 67685 Erzenhausen Schwedelbacher Str. 11	Gerlinde Diehl
Ilse Wirth Erzenhausen Hauptstr. 3a	Ilse Wirth
Isolde Schöfer 67685 Schwedelbach Ringstr. 31	Isolde Schöfer
USCHI Mischke 67685 Schwedelbach Ringstr. 10	Urschi Mischke
Helmi Lang Friedhofstr. 3 67685 Erzenhausen	Helmi Lang
Ute Zimmermann Am Höhrsch 2 67685 Erzenhausen	Ute Zimmermann

	Name, Vorname, Anschrift	Unterschrift
①	Wenz Christine In der Klamme 4 67685 Erzenhausen	Chr. Wenz
②	Klein, Eva In der Klamme 3 67685 Erzenhausen	E. Klein
③	GEHM IRENE WALDSTR. 09 67685 ERZENHAUSEN	Gehm Irene
④	Schindler-Pfeiffer, Doris Hauptstr. 24 67685 Erzenhausen	D. Schindler-Pfeiffer
⑤	Lindner Gudrun Flurstr 6 67685 Schwedelbach	G. Lindner
⑥	Zinsmeister Christa Flurstr 8 67685 Schwedelbach	Zinsmeister
⑦	Simon, Antje Im Borfeld 22, 67685 Erzenhausen	Simon
⑧	Laubscher Andrea Am Hochrain 21, 67685 Weiskirchen	A. Laubscher
⑨	Buhl Brilla Friedhofstr. 5 67685 Erzenhausen	B. Buhl

Name, Vorname, Anschrift	Unterschrift
Ecker Monika Eckstraße 7 67685 Erzenhausen	Monika Ecker
Rosemarie Kaiser Ringstr. 4 67685 Erzenhausen	Rosemarie Kaiser
Isolde David Eckstr. 5 67685 Erzenhausen	Isolde David
Helga Nicklas Schwedelbacher Str. 7 67685 Erzenhausen	H. Nicklas
STEINER Christa Hirtenweg 7 67685 Schwedelbach	Ch. Steiner
Göttel Helene In der Klamme 12 67685 Erzenhausen	H. Göttel
JUNG Erika Hauptstr. 13 67685 Erzenhausen	J. Jung